



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 48 – Nr. 18 – 28.07.2022  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

Bekanntmachung der Wiederholungswahl der Wahlen zum Senat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät am 23. September 2022	542
Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses	542

---

## Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Ermittlung des Ergebnisses

## **Bekanntmachung der Wiederholungswahl der Wahlen zum Senat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät am 23. September 2022**

### **Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses**

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 1. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 26 vom 6. Oktober 2020, S. 758), § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 26 vom 14. Dezember 2018, S. 1034) sowie § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), wird Folgendes bekannt gegeben.

#### **I. Wahlgrundsätze**

1. Die Wahlmitglieder der Gruppe der HochschullehrerInnen der Medizinischen Fakultät im Senat der Universität Tübingen werden von dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 9 Absatz 8 LHG in Verbindung mit § 15 WahlO).

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt

1. bei den Wahlmitgliedern des Senats nach § 19 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. bei den Wahlmitgliedern der Fakultätsräte nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
4. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
5. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet, insbesondere bei alphabetischer Reihenfolge im Wahlvorschlag, das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

#### **II. Zeitpunkt der Wahlen, Briefwahl**

1. Wahltag ist Freitag, **der 23. September 2022.**

2. Für die an diesem Tag stattfindenden Wahlen hat das Rektorat gemäß § 19 Absatz 4 in Verbindung mit § 35 WahlO Briefwahl angeordnet. **Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt.** Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Freitag, 23. September 2022, 11:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221 eingegangen sein.

### **III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahlO)**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse (Stichtag 11. August 2022) Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist. Die Wählerverzeichnisse werden am Donnerstag, **11. August 2022**, vorläufig und am Donnerstag, **25. August 2022**, endgültig abgeschlossen.

2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutorinnen und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Abs. 7 LHG).

3. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Abs. 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung).

4. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

### **IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahlO)**

Für die Wiederholungswahl zum Senat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät gelten weiterhin die bereits zum 31. Mai 2022 eingereichten Wahlvorschläge, die unter [www.uni-tuebingen.de/de/232817](http://www.uni-tuebingen.de/de/232817) (Intranet) eingesehen werden können. Das Verfahren wird nicht für neue Wahlvorschläge geöffnet.

### **V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder**

Die Amtszeit der in den Senat zu wählenden Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2022 und beträgt drei Jahre.

Gemäß § 3 Absatz 2 Grundordnung gehören dem **Senat** aufgrund von Wahlen insgesamt 18 Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten oder Sektionen der Hochschule aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG) an, die jeweils von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Dabei fallen der Medizinischen Fakultät vier Vertreterinnen und/oder Vertreter zu.

Frauen und Männer sollen bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden (9 Absatz 6 Grundordnung).

#### **VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahlO)**

1. Die Wählerverzeichnisse werden von Freitag, **12. August 2022, bis Donnerstag, 18. August 2022**, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, für die HochschullehrerInnen der Medizinischen Fakultät zur Einsicht ausgelegt. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

2. Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

#### **VII. Ermittlung des Wahlergebnisses**

Die hochschulöffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt am Freitag, 23. September 2022, ab 11.30 Uhr im Büro der Wahlleitung, Zentrale Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.

Tübingen, 28. Juli 2022

Zentrale Verwaltung

Dr. Birgit Umbreit  
Wahlleiterin

Renate Ludewig  
Stellvertretende Wahlleiterin

Annerose Renner  
Stellvertretende Wahlleiterin